



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 61/2025
vom 3. April 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8423**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Gesetze und Verfahren im Bereich der teilweisen Einziehung, der völligen Eigentumsübertragung und der Zwangsräumung, erhoben von Anita Huisman und Antonius Hoffmann.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Luc Lavrysen und den referierenden Richtern Yasmine Kherbache und Michel Pâques, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. Januar 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Januar 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung der Gesetze und Verfahren im Bereich der teilweisen Einziehung, der völligen Eigentumsübertragung und der Zwangsräumung: Anita Huisman und Antonius Hoffmann.

Am 11. Februar 2025 haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung « der Gesetze und Verfahren im Bereich der teilweisen Einziehung, der völligen Eigentumsübertragung und der Zwangsäumung ».

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Eine solche Klage kann insbesondere von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, erhoben werden (Artikel 2), und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten beziehungsweise - wenn es um einen Akt zur Billigung eines Vertrags geht - sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden gesetzeskräftigen Norm (Artikel 3). Die Nichtigkeitsklage wird beim Gerichtshof durch eine Klageschrift anhängig gemacht (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

B.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse beruhen einerseits auf der Notwendigkeit, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, ab dem Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift die richtige Tragweite der Nichtigkeitsklage bestimmen zu können, und andererseits darauf, den anderen Verfahrensparteien die Möglichkeit zu geben, die Argumente der klagenden Parteien zu erwidern, wofür eine klare und unzweideutige Darlegung der Klagegründe unentbehrlich ist.

B.4. Die klagenden Parteien verdeutlichen nicht, welche gesetzeskräftigen Normen sie anvisieren, weshalb der Gerichtshof die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage nicht

bestimmen kann. Demzufolge sind die Erfordernisse nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht erfüllt.

B.5. Die Klage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen